

# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 14.07.2009

Nummer 22

## Inhalt:

- **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Versorgungstechnik“, „Versorgungstechnik im Praxisverbund“ und „Bio- and Environmental Engineering“** **S. 3**

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Versorgungstechnik

## **Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

### **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Versorgungstechnik“, „Versorgungstechnik im Praxisverbund“ und „Bio- and Environmental Engineering“**

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 28.05.2009 die Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung 2005/2006 für die Studiengänge „Versorgungstechnik“, „Versorgungstechnik im Praxisverbund“ und „Bio- and Environmental Engineering“ beschlossen.

**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Versorgungstechnik“, „Versorgungstechnik im Praxisverbund“ und „Bio- and Environmental Engineering“**

**Studienordnung für Studierende im internationalen Bachelorstudiengang „Bio- and Environmental Engineering“**

**1. Abschnitt:**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Prüfungsaufbau
- § 2 Zulassungsregelungen

**Prüfungsleistungen**

- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 5 Gruppenarbeit
- § 6 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 7 Bewerten der Prüfungsleistung
- § 8 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
- § 9 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

**Modulprüfungen**

- § 11 Umfang und Art der Modulprüfung
- § 12 Zulassung zur Modulprüfung
- § 13 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung
- § 14 Wiederholung der Modulprüfung

**Bachelorprüfung**

- § 15 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 19 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

**Bachelorarbeit mit Kolloquium**

- § 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- § 23 Umfang und Art der Kolloquiums
- § 24 Zulassung zum Kolloquium
- § 25 Versäumnis des Kolloquiums
- § 26 Bewerten der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 27 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 28 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

**Allgemeine Prüfungsangelegenheiten**

- § 29 Bescheinigung
- § 30 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 31 Prüfungsausschuss
- § 32 Prüferinnen oder Prüfer
- § 33 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 34 Zusatzprüfungen
- § 35 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

**2. Abschnitt:**

**Fachspezifische Bestimmungen**

- § 39 Regelstudienzeit
- § 40 Hochschulgrad
- § 41 Studienaufbau
- § 42 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 43 Studiumumfang

**3. Abschnitt:**

**Schlussbestimmungen**

- § 44 Besondere Bestimmungen
- § 45 Inkrafttreten

**Anlagen:**

- Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bachelorurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement
- Anlage 5: Studienordnung Bio- and Environmental Engineering

## 1. Abschnitt:

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Prüfungsaufbau

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

#### § 2 Zulassungsregelungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:

- a) wer ordnungsgemäß in den Studiengang an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
- b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs endgültig nicht bestanden hat und

c) wer einen Antrag auf Zulassung schriftlich, frist- und formgerecht eingereicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung wird mit der Meldung zur jeweils ersten Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung gestellt.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieses Fachbereichs endgültig nicht bestanden ist,
- b) ggf. Vorschläge hinsichtlich der Bestellung von Prüfenden.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

<sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde oder
- c) eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

### Prüfungsleistungen

#### § 3 Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung (PL) ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet. <sup>3</sup>Einer Prüfungsleistung kann eine Prüfungsvorleistung (§ 11 Abs. 3) zugeordnet werden (PVL).

(2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:

- a) Klausur (Absatz 3),
- b) mündliche Prüfung (Absatz 4),
- c) Hausarbeit (Absatz 5),
- d) Referat (Absatz 6)
- e) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 7),
- f) experimentelle Arbeit (Absatz 8),
- g) Projekt (Absatz 9).

(3) In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) <sup>1</sup>Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>5</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 33.

(5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit (H) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Referat (R) umfasst:

- a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) <sup>1</sup>Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel

- a) die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
  - b) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - c) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
  - d) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
  - e) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- f) <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(8) <sup>1</sup>Eine experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(9) <sup>1</sup>Ein Projekt (P) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(10) <sup>1</sup>Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen/Behinderungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

#### **§ 4 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Der/dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

#### **§ 5 Gruppenarbeit**

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>2</sup>Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistung soll unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. <sup>4</sup>Mit Ausgabe der Arbeit muss verlangt werden, dass der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

#### **§ 6 Zulassung zur Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer für die Bachelorprüfung zugelassen ist und sich zu der betreffenden Prüfungsleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen schriftlich angemeldet hat. <sup>2</sup>Ist der Prüfungsleistung eine Prüfungsvorleistung zugeordnet, wird nur zugelassen, wer diese Prüfungsvorleistung nachweisen kann, oder sich zu der Prüfungsvorleistung angemeldet hat. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt einen Zeitpunkt im Studienverlauf fest, bis zu dem die Prüfungsleistungen des 1.-3. Semesters erbracht sein müssen. <sup>4</sup>Falls dies nicht erfüllt ist, wird die Zulassung zu weiteren Prüfungsleistungen verwehrt.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

#### **§ 7 Bewerten der Prüfungsleistung**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer/einem Prüfenden bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)

1,7; 2,0; 2,3 = gut  
(eine überdurchschnittliche Leistung)

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend  
(eine zufrieden stellende Leistung)

3,7; 4,0 = ausreichend  
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)

5,0 = nicht ausreichend  
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung)

### § 8 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde (§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend).

(2) Eine Prüfungsleistung ist erstmalig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 5.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt über 1,15	bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt über 1,50	bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt über 1,85	bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt über 2,15	bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt über 2,50	bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt über 2,85	bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt über 3,15	bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt über 3,50	bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85	bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00		5,0

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 9 Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in höchstens fünf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung zulässig.

(2) Wurde eine Klausur im 1. Versuch mit weniger als 100% aber mindestens 80% der für die Note „ausreichend“ erforderlichen Punktzahl bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.

(3) <sup>1</sup>Wurde eine Klausur in einer Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.

<sup>2</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. <sup>4</sup>Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. <sup>5</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungseinschätzung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>8</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 33. <sup>9</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 10 Abs. 1, 3 oder 4 beruht.

(4) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) In den Studiengängen des Fachbereichs Versorgungstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel erfolglos unternommene Versuche, die gleiche Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

### § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).

(2) <sup>1</sup>Will ein/e zu Prüfende/r für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest (Prüfungsunfähigkeit) vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>3</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) <sup>1</sup>Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>3</sup>Über den Betrugsversuch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die/der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen,

es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Erstprüfenden ein vorläufiger Ausschluss der/des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

## Modulprüfungen

### § 11 Umfang und Art der Modulprüfung

(1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfaren Einheiten.

(2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zusammen und können Prüfungsvorleistungen voraussetzen. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Leistung, die in Zusammenhang mit einer Modulprüfung oder in Zusammenhang mit der Bachelorprüfung erbracht wird. <sup>2</sup>Prüfungsvorleistungen können auch den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. <sup>3</sup>Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete aber nicht notwendigerweise benotete Leistung. <sup>4</sup>Eine Teilnahmebescheinigung ist keine Prüfungsvorleistung. <sup>5</sup>Die Arten von Prüfungsvorleistungen entsprechen denen der Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 2.

(4) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie können in Form von Modulteilprüfungen abgelegt werden.

### § 12 Zulassung zur Modulprüfung

<sup>1</sup>Zu einer Modulprüfung der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer für die Bachelorprüfung zugelassen ist und sich zur jeweils ersten Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung frist- und formgerecht angemeldet hat. <sup>2</sup>Zu den jeweils folgenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen der Modulprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung unter Beifügung der vorge-

schriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen angemeldet hat. <sup>3</sup>Zur letzten Prüfungsleistung der Modulprüfung wird nur zugelassen, wer die zu der Modulprüfung gehörenden Prüfungsvorleistungen nachweisen kann oder sich zu den Prüfungsvorleistungen angemeldet hat.

### § 13 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und an allen zugehörigen Prüfungsvorleistungen mit Erfolg teilgenommen wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) <sup>1</sup>Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Credits als Gewichte dienen. <sup>2</sup>Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend entsprechend § 7 Abs. 4 angegeben.

### § 14 Wiederholung der Modulprüfung

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in höchstens fünf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung zulässig.

## Bachelorprüfung

### § 15 Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium zusammen.

(3) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

### § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) <sup>1</sup>Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt und sich zur ersten Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung frist- und formgerecht angemeldet hat. <sup>2</sup>Zu den jeweils folgenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen angemeldet hat. <sup>3</sup>Ein Bescheid ergeht bei den folgenden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. <sup>4</sup>Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

### § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und an allen zugehörigen Prüfungsvorleistungen mit Erfolg teilgenommen wurde.

(2) Die Bachelorprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich zu 25 % aus der Note des Grundlagenstudiums und zu 75 % aus der Note des Fachstudiums. <sup>2</sup>Module aus dem 1.-3. Semester gewichtet anhand der Credits werden zur Ermittlung einer Note des Grundlagenstudiums herangezogen. <sup>3</sup>Die Note des Fachstudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der anhand der Credits gewichteten Noten der verbleibenden Module und der anhand der Credits gewichteten Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium. <sup>4</sup>Alle Module sind in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

(5) Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend ent-

sprechend § 8 Abs. 5 und 6 und § 7 Abs. 4 angegeben.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung die Einstufung gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den folgenden Bezeichnungen aufgeführt, sobald belastbare Daten vorhanden sind:

- „Excellent (A)“
- „Very good (B)“
- „Good (C)“
- „Satisfactory (D)“
- „Sufficient (E)“

<sup>2</sup>Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Einstufungen ergeben sich aus der statistischen Verteilung der vergebenen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung. <sup>3</sup>Sie sind regelmäßig zu aktualisieren. <sup>4</sup>Die Notensysteme sind nicht überführbar.

### § 18 Wiederholung der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Bachelorprüfung können einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in höchstens fünf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung zulässig. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### § 19 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### Bachelorarbeit mit Kolloquium

#### § 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 32 Abs. 1), nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält um sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des

Themas werden die Prüfenden bestellt.<sup>5</sup> Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.<sup>6</sup> Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen (Bearbeitungszeit). <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 20 Wochen verlängern.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen entsprechen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

#### **§21 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt und die der Bachelorprüfung zeitlich vorausgehenden Modulprüfungen bestanden hat (§ 11 Abs. 2).

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag zur Bachelorarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. angemeldet sind. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

#### **§ 22 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Bachelorarbeit durch Täuschung

oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. <sup>3</sup>Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(2) <sup>1</sup>Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

#### **§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums**

(1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfendem/er mindestens 30 Minuten. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>5</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 33 entsprechend.

#### **§ 24 Zulassung zum Kolloquium**

<sup>1</sup>Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt und die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig bewertet ist. <sup>2</sup>Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.

#### **§ 25 Versäumnis des Kolloquiums**

(1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).

(2) <sup>1</sup>Will ein/e zu Prüfende/r für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er

dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen.<sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.<sup>3</sup>Eine Exmatrikulation ist kein triftiger Grund.<sup>4</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

#### **§ 26 Bewerten der Bachelorarbeit mit Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2)<sup>1</sup>Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und -professoren dieses Fachbereichs.<sup>2</sup>Der Fachbereichsrat kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind und dem Fachbereich angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können.

(3)<sup>1</sup>Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.<sup>2</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten Prüfungen abnehmen.

#### **§ 27 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde (§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend).

(2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist erstmalig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder wenn sie nach § 26 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder wenn sie nach § 31 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4)<sup>1</sup>Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium.<sup>2</sup>§ 7 Abs. 4 und § 8 Absätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.<sup>3</sup>Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend, und ausreichend entsprechend § 7 Abs. 4 angegeben.

#### **§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium**

(1)<sup>1</sup>Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, oder gilt die Bachelorarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.<sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2)<sup>1</sup>Ein im Fachbereich Versorgungstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel erfolglos unternommener Versuch, die Bachelorarbeit oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium abzugeben, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach dem Absatz 1 angerechnet.

#### **Allgemeine Prüfungsangelegenheiten**

##### **§ 29 Bescheinigung**

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen und deren Bewertung enthält.

##### **§ 30 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1)<sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.<sup>2</sup>Dasselbe gilt für Teile von Bachelorprüfungen.

(2)<sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.<sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen.<sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(3)<sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzverein-

barungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>2</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>3</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>4</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(6) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, die Note wird nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

### § 31 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich. <sup>2</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereichsrat aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>3</sup>Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die HochschullehrerInnengruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Ist die MitarbeiterInnengruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der HochschullehrerInnengruppe zu. <sup>5</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der HochschullehrerInnengruppe oder der MitarbeiterInnengruppe geführt werden. <sup>6</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>7</sup>Die Vorsitzende/der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fachbereichsrat gewählt. <sup>8</sup>Das studentische

Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelorprüfungen darzustellen. <sup>4</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der ProfessorInnen- oder MitarbeiterInnengruppe anwesend sind.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der üblichen Amtszeit der Hochschulgremien, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden

den Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>3</sup>Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

### § 32 Prüferinnen oder Prüfer

(1) <sup>1</sup>Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten Prüfungen abnehmen.

(2) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. <sup>3</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 33 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 3 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 9 Abs. 2) zugelassen werden. <sup>3</sup>Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n. <sup>5</sup>Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung sollen Zuhörerinnen und Zuhörer vom

Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>6</sup>Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

### § 34 Zusatzprüfungen

(1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt werden. <sup>2</sup>Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

### § 35 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 36 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) <sup>1</sup>Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der oder die Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

### § 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### § 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der VwGO eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.

(3) <sup>1</sup>Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt, soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation eines Erstprüfers nach § 41 Abs. 1 haben. <sup>3</sup>Der/dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Gibt der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 dem Widerspruch statt oder bestehen konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht statt oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht statt gegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## 2. Abschnitt:

### Fachspezifische Bestimmungen

#### § 39 Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten Praxisphasen und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) <sup>1</sup>Im ausbildungsintegrierten Studiengang „Versorgungstechnik im Praxisverbund“ (VIP) beträgt die Regelstudienzeit zehn Semester. <sup>2</sup>Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Ausbildung, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

#### § 40 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. <sup>2</sup>Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

#### **§ 41 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in die Themenblöcke

- Fachübergreifende Fächer
- Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen  
Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen I u. II
- Betriebsphasen zur Facharbeiterqualifikation (nur VIP)
- Vertiefung, Schwerpunkte
- Projekte / Bachelorarbeit.

<sup>2</sup>Mit der Bachelorarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule erbracht.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

#### **§ 42 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung**

Die Modulprüfungen, die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in den Anlagen 1 festgelegt.

#### **§ 43 Studienumfang**

(1) Das Studium umfasst Pflicht- und Vertiefungsfächer sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer).

(2) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer System 180 Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).

(3) <sup>1</sup>Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 aufgeführt. <sup>2</sup>Hinzu tritt der zeitliche Aufwand für die Praxisphasen bzw. beim Studiengang „Versorgungstechnik im Praxisverbund“ (VIP) die betrieblichen Ausbildungsphasen.

### **3. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 44 Besondere Bestimmungen**

Für Studierende, die im internationalen Bachelorstudiengang Bio- and Environmental Engineering eingeschrieben sind, gelten zusätzlich die Bestimmungen der „Studienordnung für Studierende im internationalen Bachelorstudiengang Bio- und Environmental Engineering an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Versorgungstechnik (Anlage 5).

#### **§ 45 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung vom WS 2005/06 tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

**Studiengang Versorgungstechnik B.Eng.**

Modul	Lehrveranstaltung	Art der Prüfungs- (vor)leistung	Credits
<b>AV 1 Kommunikation</b>		<b>nur Studiengang Bio- and Env. Eng.</b>	
<b>AV 2 Sprachen</b>		<b>nur Studiengang Bio- and Env. Eng.</b>	
<b>AV 3 Recht, Wirtschaft und Management**) (7 cd)</b>		<b>K, Prä</b>	<b>7</b>
AV 3.1	Recht	K	2
AV 3.2	Rhetorik/Präsentation	Prä	1
AV 3.3	Betriebswirtschaftslehre	K	4
<b>Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen (25 cd)</b>			<b>24</b>
<b>BV 1 Mathematische Grundlagen**) (8 cd)</b>		<b>K</b>	<b>8</b>
BV 1.1	Lineare Algebra, Analysis	K	8
<b>BV 2 Naturwissenschaftliche Grundlagen**) (10 cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>10</b>
BV 2.1	Allgemeine Chemie	K	6
BV 2.2	Physik + Lab	K, EA	4
<b>BV 3 Struktur der Materie</b>		<b>nur Studiengang Bio- and Env. Eng.</b>	
<b>BV 4 Analysis und EDV**) (7 cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>7</b>
BV 4.1	Analysis II	K	4
BV 4.2	EDV + Lab	K, EA	3
<b>BV 5 Chemisch-Physikalische Grundlagen</b>		<b>nur Studiengang Bio- and Env. Eng.</b>	
<b>BV 6 Mikrobiologie</b>		<b>nur Studiengang Bio- and Env. Eng.</b>	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (39 cd)</b>			<b>39</b>
<b>CV 1 Konstruktion**) (6 cd)</b>		<b>HA, EA, Kq</b>	<b>6</b>
CV 1.1	Technische Kommunikation	HA, Kq	3
CV 1.2	CAD - Labor	EA, HA, Kq	3
<b>CV 2 Materialkunde**) (7 cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>7</b>
CV 2.1	Werkstoffe und Fertigung + Lab	K, EA	5
CV 2.2	Baukunde	K	2
<b>CV 3 Energie- und Stofftransport**) (9 cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>9</b>
CV 3.1	Strömungstechnik + Lab	K, EA	5
CV 3.2	Thermodynamik I	K	4
<b>CV 4 Mechanik**) (8 cd)</b>		<b>K</b>	<b>8</b>
CV 4.1	Statik	K	4
CV 4.2	Festigkeitslehre	K	4
<b>CV 5 Elektrotechnik**) (9cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>9</b>
CV 5.1	Elektrotechnik I	K	4
CV 5.2	Elektrotechnik II + Lab	K, EA	5
<b>Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen I</b>			<b>35</b>
<b>DV 1 Anlagen- und Apparatebau**) (9cd)</b>		<b>K</b>	<b>9</b>
DV 1.1	Anlagenelemente	K	5
DV 1.2	Rohrleitungs- und Apparatebau	K	4
<b>DV 2 Angewandte Thermodynamik**) (8cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>8</b>
DV 2.1	Thermodynamik II + Lab	K, EA	8
<b>DV 3 Energie- und Kältetechnik</b>		<b>K, EA</b>	<b>8</b>
DV 3.1	Energie- und Kältetechnik + Lab	K, EA	8
<b>DV 4 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik</b>		<b>K, EA</b>	<b>10</b>
DV 4.1	Steuerungstechnik + Lab	K, EA	4
DV 4.2	Mess- und Regelungstechnik + Lab	K, EA	6

Modul	Lehrveranstaltung	Art der Prüfungs- (vor)leistung	Credits
<b>Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen II (38cd)</b>			<b>38</b>
<b>EV 1 Heizungstechnik (8 cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>8</b>
EV 1.1	Grundlagen der Heizungstechnik + Lab	K, EA	6
EV 1.2	Auslegung von Rohrnetzen	K	2
<b>EV 2 Klimatechnik (6 cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>6</b>
EV 2.1	Grundlagen der Klimatechnik + Lab	K, EA	6
<b>EV 3 Energieversorgung (12 cd)</b>		<b>K, HA, EA</b>	<b>12</b>
EV 3.1	Grundlagen der Gastechik + Lab	K, EA	6
EV 3.2	Gasprojekt	HA	2
EV 3.3	Hauselektrische Anlagen	K	4
<b>EV 4 Sanitärtechnik (12 cd)</b>		<b>K, EA, HA</b>	<b>12</b>
EV 4.1	Sanitärtechnische Grundlagen + Lab	K, EA	4
EV 4.2	Wasserchemie + Lab	K	4
EV 4.3	Sanitärtechnische Anlagen	K	2
EV 4.4	Wasserprojekt	HA	2
<b>Vertiefung, Schwerpunkt (24 cd)</b>			<b>24</b>
<b>FV 1 Auslegung von Heizungsanlagen (10 cd)</b>		<b>K, EA, HA</b>	<b>10</b>
FV 1.1	Auslegung von Heizungsanlagen + Lab	K, EA	8
FV 1.2	Heizungsprojekt	HA	2
<b>FV 2 Klimatechnik und Gebäudeautomation (14 cd)</b>		<b>K, HA, EA</b>	<b>14</b>
FV 2.1	Auslegung von Klimaanlage + Lab	K, EA	8
FV 2.2	Klimaprojekt	HA	2
FV 2.3	Gebäude- und Prozessautomation + Lab	K, EA	4
<b>FV 3 Planung und Ausl. G/W-techn. Anlagen (10 cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>10</b>
FV 3.1	Plan. u. Ausl. gastech. Anlagen + Lab	K, EA	5
FV 3.2	Plan. u. Ausl. v. Wasservers. Anl. + Lab	K, EA	5
<b>FV 4 Anlagen energietechnischer Versorgung (14 cd)</b>		<b>K, HA, EA</b>	<b>14</b>
FV 4.1	Planung u. Auslegung energietechn. Anlagen	K	3
FV 4.2	Thermische Energietechnik Projekt	HA	2
FV 4.3	Elektr. Energieversorgung + Lab	K, EA	7
FV 4.4	Elektrische Energietechnik Projekt	HA	2
<b>Projekte/Bachelorarbeit (12 cd)</b>			<b>12</b>
<b>GV 1 Bachelorarbeit TGA / ÖIV</b>		<b>HA, Kq</b>	<b>12</b>
GV 1.1	Bachelor-Arbeit im Rahmen eines Praktikums	HA, Kq	12

### Erläuterungen:

- BÜ = Bewertete Übung
- EA = Experimentelle Arbeit
- HA = Hausarbeit
- K = Klausur
- Kq = Kolloquium
- M = Mündliche Prüfung
- Prä = Präsentation
- R = Referat
- { } = Teilnahme an den genannten Modulprüfungen

\*\*\*) Modul wird zur Berechnung der Note des Grundlagenstudiums herangezogen.  
(Die Module ohne Kennzeichnung werden zur Berechnung der Note des Fachstudiums herangezogen.)

**Studiengang Versorgungstechnik im Praxisverbund B.Eng.**

Modul	Lehrveranstaltung	Art der Prüfungs- (vor)leistung	Credits
<b>AV 1 Kommunikation</b>		<b>nur Studiengang Bio- and Env. Eng.</b>	
<b>AV 2 Sprachen</b>		<b>nur Studiengang Bio- and Env. Eng.</b>	
<b>AV 3 Recht, Wirtschaft und Management**) (7cd)</b>		<b>K, Prä</b>	<b>7</b>
AV 3.1	Recht	K	2
AV 3.2	Rhetorik/Präsentation	Prä	1
AV 3.3	Betriebswirtschaftslehre	K	4
<b>Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen</b>			<b>24</b>
<b>BV 1 Mathematische Grundlagen**) (8cd)</b>		<b>K</b>	<b>8</b>
BV 1.1	Lineare Algebra, Analysis	K	8
<b>BV 2 Naturwissenschaftliche Grundlagen**) (10cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>10</b>
BV 2.1	Allgemeine Chemie	K	6
BV 2.2	Physik + Lab	K, EA	4
<b>BV 3 Struktur der Materie</b>		<b>nur Studiengang Bio- and Env. Eng.</b>	
<b>BV 4 Analysis und EDV**) (7cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>7</b>
BV 4.1	Analysis II	K	4
BV 4.2	EDV + Lab	K, EA	3
<b>BV 5 Chemisch-Physikalische Grundlagen</b>		<b>nur Studiengang Bio- and Env. Eng.</b>	
<b>BV 6 Mikrobiologie</b>		<b>nur Studiengang Bio- and Env. Eng.</b>	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>			<b>39</b>
<b>CV 1 Konstruktion **) (6cd)</b>		<b>K, HA, EA</b>	<b>6</b>
CV 1.1	Technische Kommunikation	HA, Kq	3
CV 1.2	CAD – Labor	EA, HA, Kq	3
<b>CV 2 Materialkunde**) (7cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>7</b>
CV 2.1	Werkstoffe und Fertigung + Lab	K, EA	5
CV 2.2	Baukunde	K	2
<b>CV 3 Energie- und Stofftransport**) (9cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>9</b>
CV 3.1	Strömungstechnik + Lab	K, EA	5
CV 3.2	Thermodynamik I	K	4
<b>CV 4 Mechanik**) (8cd)</b>		<b>K</b>	<b>8</b>
CV 4.1	Statik	K	4
CV 4.2	Festigkeitslehre	K	4
<b>CV 5 Elektrotechnik**) (9cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>9</b>
CV 5.1	Elektrotechnik I	K	4
CV 5.2	Elektrotechnik II + Lab	K, EA	5
<b>Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen I</b>			<b>35</b>
<b>DV 1 Anlagen- und Apparatebau**) (9cd)</b>		<b>K</b>	<b>9</b>
DV 1.1	Anlagenelemente	K	5
DV 1.2	Rohrleitungs- und Apparatebau	K	4
<b>DV 2 Angewandte Thermodynamik**) (8cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>8</b>
DV 2.1	Thermodynamik II + Lab	K, EA	8
<b>DV 3 Energie- und Kältetechnik</b>		<b>K, EA</b>	<b>8</b>
DV 3.1	Energie- und Kältetechnik + Lab	K, EA	8
<b>DV 4 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik</b>		<b>K, EA</b>	<b>10</b>
DV 4.1	Steuerungstechnik + Lab	K, EA	4
DV 4.2	Mess- und Regelungstechnik + Lab	K, EA	6

Modul	Lehrveranstaltung	Art der Prüfungs- (vor)leistung	Credits	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen II</b>			<b>38</b>	
<b>EV 1 Heizungstechnik</b>		<b>K, EA</b>	<b>8</b>	
EV 1.1	Grundlagen der Heizungstechnik + Lab	K, EA	6	
EV 1.2	Auslegung von Rohrnetzen	K	2	
<b>EV 2 Klimatechnik</b>		<b>K, EA</b>	<b>6</b>	
EV 2.1	Grundlagen der Klimatechnik + Lab	K, EA	6	
<b>EV 3 Energieversorgung</b>		<b>K, HA, EA</b>	<b>12</b>	
EV 3.1	Grundlagen der Gastech. + Lab	K, EA	6	
EV 3.2	Gasprojekt	HA	2	
EV 3.3	Hauselektrische Anlagen	K	4	
<b>EV 4 Sanitärtechnik</b>		<b>K, EA, HA</b>	<b>12</b>	
EV 4.1	Sanitärtechnische Grundlagen + Lab	K, EA	4	
EV 4.2	Wasserchemie + Lab	K	4	
EV 4.3	Sanitärtechnische Anlagen	K	2	
EV 4.4	Wasserprojekt	HA, Prä	2	
<b>Vertiefung, Schwerpunkt (24cd)</b>			<b>24</b>	
<b>FV 1 Auslegung von Heizungsanlagen</b> (wird empfohlen)		<b>K, EA, HA</b>	<b>10</b>	
FV 1.1	Auslegung von Heizungsanlagen + Lab	K, EA	8	
FV 1.2	Heizungsprojekt	HA	2	
<b>FV 2 Klimatechnik und Gebäudeautomation</b> (wird empfohlen)		<b>K, HA, EA</b>	<b>14</b>	
FV 2.1	Auslegung von Klimaanlage + Lab	K, EA	8	
FV 2.2	Klimaprojekt	HA	2	
FV 2.3	Gebäude- und Prozessautomation + Lab	K, EA	4	
<b>FV 3 Planung und Ausl. G/W-techn. Anlagen</b>		<b>K, EA</b>	<b>10</b>	
FV 3.1	Plan. U. Ausl. Gastech. Anlagen + Lab	K, EA	5	
FV 3.2	Plan. U. Ausl. V. Wasservers. Anl. + Lab	K, EA	5	
<b>FV 4 Anlagen energietechnischer Versorgung</b>		<b>K, HA, EA</b>	<b>14</b>	
FV 4.1	Planung u. Auslegung energietechn. Anlagen	K	3	
FV 4.2	Thermische Energietechnik Projekt	HA	2	
FV 4.3	Elektrische Energieversorgung + Lab	K, EA	7	
FV 4.4	Elektrische Energietechnik Projekt	HA	2	
<b>Projekte/Bachelorarbeit</b>			<b>12</b>	
<b>GV 1 Bachelorarbeit TGA / ÖIV</b>		<b>HA, Kq</b>	<b>12</b>	
GV 1.1	Bachelorarbeit im Rahmen eines Praktikums	HA, Kq	12	

**Erläuterungen:**

- BÜ = Bewertete Übung
- EA = Experimentelle Arbeit
- HA = Hausarbeit
- K = Klausur
- Kq = Kolloquium
- M = Mündliche Prüfung
- Prä = Präsentation
- R = Referat
- { } = Teilnahme an den genannten Modulprüfungen

\*\*) Modul wird zur Berechnung der Note des Grundlagenstudiums herangezogen.  
(Die Module ohne Kennzeichnung werden zur Berechnung der Note des Fachstudiums herangezogen.)

**Studiengang Bio- und Umwelttechnik (Bio- and Environmental Engineering) B.Eng.**

Modul	Lehrveranstaltung	Art der Prüfungs- (vor)leistung	Credits
<b>AB 1 Kommunikation** (7cd)</b>		<b>HA, K, R</b>	<b>7</b>
AB 1.1	Seminar	R, HA	1
AB 1.2	Rhetorik/Präsentation	R, HA	2
AB 1.3	Software Tools and Multimedia	HA	2
AB 1.4	Basics of Environmental Management	HA	2
<b>AB 2 Sprachen (7cd)</b>			<b>7</b>
AB 2.1	Deutsch	K, R	7
AB 2.2	Englisch für Fortgeschrittene	K, R	7
AB 2.3	Finnisch	K, R	7
AB 2.4	Norwegisch	K, R	7
AB 2.5	Spanisch	K, R	7
<b>AB 3 Recht, Wirtschaft und Management** (6cd)</b>		<b>K</b>	<b>6</b>
AB 3.1	Recht	K	2
AB 3.2	Betriebswirtschaftslehre	K	4
<b>Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen</b>			<b>51</b>
<b>BB 1 Mathematische Grundlagen** (8cd)</b>		<b>K</b>	<b>8</b>
B 1.1	Lineare Algebra, Analysis		8
<b>BB 2 Struktur der Materie I** (8cd)</b>		<b>K, M</b>	<b>8</b>
BB 2.1	Allgemeine Chemie	K	5
BB 2.2	Zellbiologie	K	3
<b>BB 3 Struktur der Materie II** (7cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>7</b>
BB 3.1	Werkstoffe + Lab	K	3
BB 3.2	Physik + Lab	K, EA	4
<b>BB 4 Mathematische Methoden** (9cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>9</b>
BB 4.1	Analysis II	K	4
BB 4.2	EDV + Lab	K, EA	3
BB 4.3	Statistik	K	2
<b>BB 5 Chemisch-Physikalische Grundlagen** (11cd)</b>		<b>K, EA, HA, M</b>	<b>11</b>
BB 5.1	Organische Chemie	K	2
BB 5.2	Anorganische Chemie	K	2
BB 5.3	Physikalische Chemie + Lab	K, EA, HA	7
<b>BB 6 Mikrobiologie (8cd)</b>		<b>K, EA, M</b>	<b>8</b>
BB 6.1	Biochemie	K	2
BB 6.2	Molekular- und Mikrobiologie + Lab	K, EA	6
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>			<b>22</b>
<b>CB 1 Konstruktion** (6cd)</b>		<b>HA, EA, Kq</b>	<b>6</b>
CB 1.1	Technische Kommunikation (CAD)	HA, Kq	3
CB 1.2	CAD – Labor	HA, Kq	3
<b>CB 2 Materialkunde</b>		<b>nur Studiengang Bachelor V und ViP</b>	
<b>CB 3 Energie- und Stofftransport** (9cd)</b>		<b>K, EA</b>	<b>9</b>
CB 3.1	Strömungstechnik + Lab	K, EA	5
CB 3.2	Thermodynamik I	K	4
<b>CB 4 Anlagentechnik** (12cd)</b>		<b>K</b>	<b>12</b>
CB 4.1	Mechanik	K	4
CB 4.2	Elektrotechnik I	K	4
CB 4.3	Anlagenelemente	K	4

Modul	Lehrveranstaltung	Art der Prüfungs- (vor)leistung	Credits
<b>Ingenieurwissenschaftl. Anwendungen I</b>			<b>41</b>
<b>DB 1 Aquatische und terrestrische Systeme</b>			<b>12</b>
DB 1.1	Wasserchemie + Lab	K, EA	4
DB 1.2	Wasserhygiene	K	3
DB 1.3	Boden- und Gewässerschutz + Lab	K, EA	
<b>DB 2 Analytische Chemie</b>			<b>6</b>
DB 2.1	Probenahmestrategien	K	2
DB 2.2	Instrumentelle Analytik + Lab	K, EA	4
<b>DB 3 Grundverfahren der Bio- und Umwelttechnik</b>			<b>7</b>
DB 3.1	Grundverfahren + Lab	K, EA	5
DB 1.2	Wärme- und Stoffübertragung	K	2
<b>DB 4 Simulation biotechnischer Anlagen</b>			<b>7</b>
DB 4.1	Bioreaktoren + Lab	K	2
DB 4.2	Simulation + Lab	K, EA	5
<b>DB 5 Prozessautomation</b>			<b>6</b>
DB 5.1	Elektrotechnik IIa + Lab	K; EA	2
DB 5.2	Steuerungstechnik + Lab	K, EA	4
oder			
DB 5.1	Mess- und Regelungstechnik + Lab (wird empfohlen)	K, EA	6
<b>DB 6 Anlagenplanung</b>			<b>8</b>
DB 6.1	Anlagenplanung	K	3
DB 6.2	Projekt Anlagenplanung	HA	5
<b>Vertiefung, Schwerpunkt (12cd)</b>			<b>36</b>
<b>EB 1 Biotechnologische Prozesse</b>			<b>12</b>
EB 1.1	Abfallbehandlungsverfahren	K	3
EB 1.2	Kläranlagentechnik	K	2
EB 1.3	Biologie des Abwassers	K	4
EB 1.4	Biotechnologische Produktion		3
<b>EB 2 Luftreinhaltung</b>			<b>12</b>
EB 2.1	Abgasreinigungstechnik + Lab	K, EA	4
EB 2.2	Atmosphärische Prozesse	K	4
EB 2.3	Immissionsschutz	K	4
<b>EB 3 External Studies</b>			<b>12</b>
EB 3.1	External Studies I	K, HA, M	4
EB 3.2	External Studies II	K, HA, M	4
EB 3.3	External Studies III	K, HA, M	4
<b>FB 1 Projekt</b>			<b>10</b>
FB 1.1	Projekt Environmental Engineering	HA	5
FB 1.2	Projekt Biotechnologie	HA	5
<b>FB 2 Bachelor-Arbeit</b>			<b>14</b>
FB 2.1	Vertiefungsseminar		2
FB 2.2	Bachelor-Arbeit	HA, Kq	12

Erläuterungen:

BÜ	= Bewertete Übung	K	= Klausur	Prä	= Präsentation
EA	= Experimentelle Arbeit	Kq	= Kolloquium	R	= Referat
HA	= Hausarbeit	M	= Mündliche Prüfung		
{ }	= Teilnahme an den genannten Modulprüfungen				

\*\*) Modul wird zur Berechnung der Note des Grundlagenstudiums herangezogen.  
(Die Module ohne Kennzeichnung werden zur Berechnung der Note des Fachstudiums herangezogen.)

**Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel**  
University of Applied Sciences

## Prüfungsleistungen des Grundlagenstudiums

im Studiengang [Studiengangsname]

[Frau/Herr] [Vorname Nachname]

geb. am [Datum] in [Ort]

### Modulprüfungen / Credits

### Note

[Modulname] / n

[Note<sup>1</sup>] ([Notenstufe<sup>2</sup>])

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

### Gesamtnote Grundlagenstudium

[Note] ([Notenstufe])

<sup>1</sup>Note: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

<sup>2</sup>Notenstufe: 1, 1.3, 1.7, 2.0, 2.3, 2.7, 3.0, 3.3, 3.7, 4

<sup>3</sup>Stufe: Excellent (A), Very Good (B), Good (C), Satisfactory (D), Sufficient (E)

# Zeugnis über die Bachelorprüfung

im Studiengang [Studiengangsname]

[Frau/Herr] [Vorname Nachname]

geb. am [Datum] in [Ort]

Gesamtnote des Grundlagenstudiums:

[Note] ([Notenstufe])

## Modulprüfungen / Credits

## Note

[Modulname] / n

[Note] ([Notenstufe])

## Bachelorarbeit mit Kolloquium und Seminar / n

[Thema der Arbeit]

[Note] ([Notenstufe])

## Gesamtnote

## Note (Notenstufe)

ECTS - Einstufung

[Stufe<sup>3)</sup>]

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift]

Dekanin/Dekan des Fachbereiches

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses



**Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel**  
University of Applied Sciences

# BACHELOR – URKUNDE

Der Fachbereich Versorgungstechnik  
- Energie, Umwelt, Gebäudemanagement -  
verleiht mit dieser Urkunde

**[Frau/Herr] [Vorname Name]**

geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

**Bachelor of Engineering**

(abgekürzt: B. Eng.)

im Bachelorstudiengang

[Studiengangsname].

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift]  
Dekanin/Dekan des Fachbereiches Versorgungstechnik



**Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel**  
University of Applied Sciences

Anlage 4: Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition, information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.



Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel

---

**1. Holder OF the QUALIFICATION**

**1.1 Family Name**

**1.2 First Name**

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

**2. QUALIFICATION**

**2.1 Name of Qualification**

Bachelor of Engineering – B. Eng.

**Title Conferred (full, abbreviated)**

Bachelor of Engineering – B. Eng

**2.2 Main Field(s) of Study**

[1]

**2.3 Institution Awarding the Qualification**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

**Status (Type/Control)**

University of Applied Sciences / Department of Supply Engineering / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

**Status (Type/Control)**

University of Applied Sciences / Department of Supply Engineering / State Institution

**2.5 Languages of Instruction/Examination**

German (by default) Participants may choose different language for projects and examinations in agreement with instructors.

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

**3.1 Level**

Undergraduate/First degree, with thesis

**3.2 Official Length of Program**

Three years, 180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

**3.3 Access Requirements**

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschule) of foreign equivalent

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

**4.1 Mode of Study**

Full-time

#### 4.2 Program Requirements

Participants have to complete course elements (modules) with an overall workload of 180 credit points (CP), each of which ends with an examination (either written examination, oral examination or term paper). After these examinations have all at least been passed, students complete their studies with a practical and research-oriented Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy).

#### 4.3 Program Details

[2]

#### 4.4 Grading Scheme

The grading scheme is an absolute local grading scheme:

sehr gut (1, 1.3):	very good – outstanding performance
gut (1.7, 2, 2.3):	good – above the average standards
befriedigend (2.7, 3, 3.3):	satisfactory – the average standard
ausreichend (3.7, 4):	sufficient – minimum standard
nicht ausreichend :	fail – further work is required

#### 4.5 Overall Classification

[Gesamtnote]

Based on the accumulation of grades (weighted by credits points) receiving during the study programme and the final thesis (examinations in the first three semesters 25%, examinations and final thesis in the next three semesters 75%).

### 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programs (Magister/Master).

#### 5.2 Professional Status

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree has been awarded.

### 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional Information

The program closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

#### 6.2 Further Information Sources

Further information on this bachelor course may be obtained via internet: [www.fh-wolfenbuettel.de](http://www.fh-wolfenbuettel.de)

### 7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Zeugnis über die Bachelorprüfung  
Bachelor-Urkunde

Date of Certification: [Datum der Bachelor-Urkunde]  
[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]

- 
- [1] EGT/EGTiP: Energy and Building Technology  
BEE: Bio- and Environmental Engineering
- [2] EGT/EGTiP: Communication, Law and Economics, Basics in Mathematics and Programming, Chemistry and Physics, Electrical Engineering, Systems for Measurement and Control, Fluid- and Thermodynamics, Plant Components, Sanitary Engineering, Heating Systems and Design of Heating Systems, Air Conditioning, Building Automation, Engineering Design of Gas and Water Installation, Energy and Systems Engineering  
BEE: Communication, Law and Economics, Foreign Language (English), Basics in Mathematics and Programming, Basics in Chemistry and Physics, Fluid- and Thermodynamics, Basics in Bio- and Environmental Technology, Analytical Chemistry, Systems for Measurement and Control, Systems Engineering and Simulation Technology, Unit Operation, Processes in Biotechnology, Immission and Emission Control

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

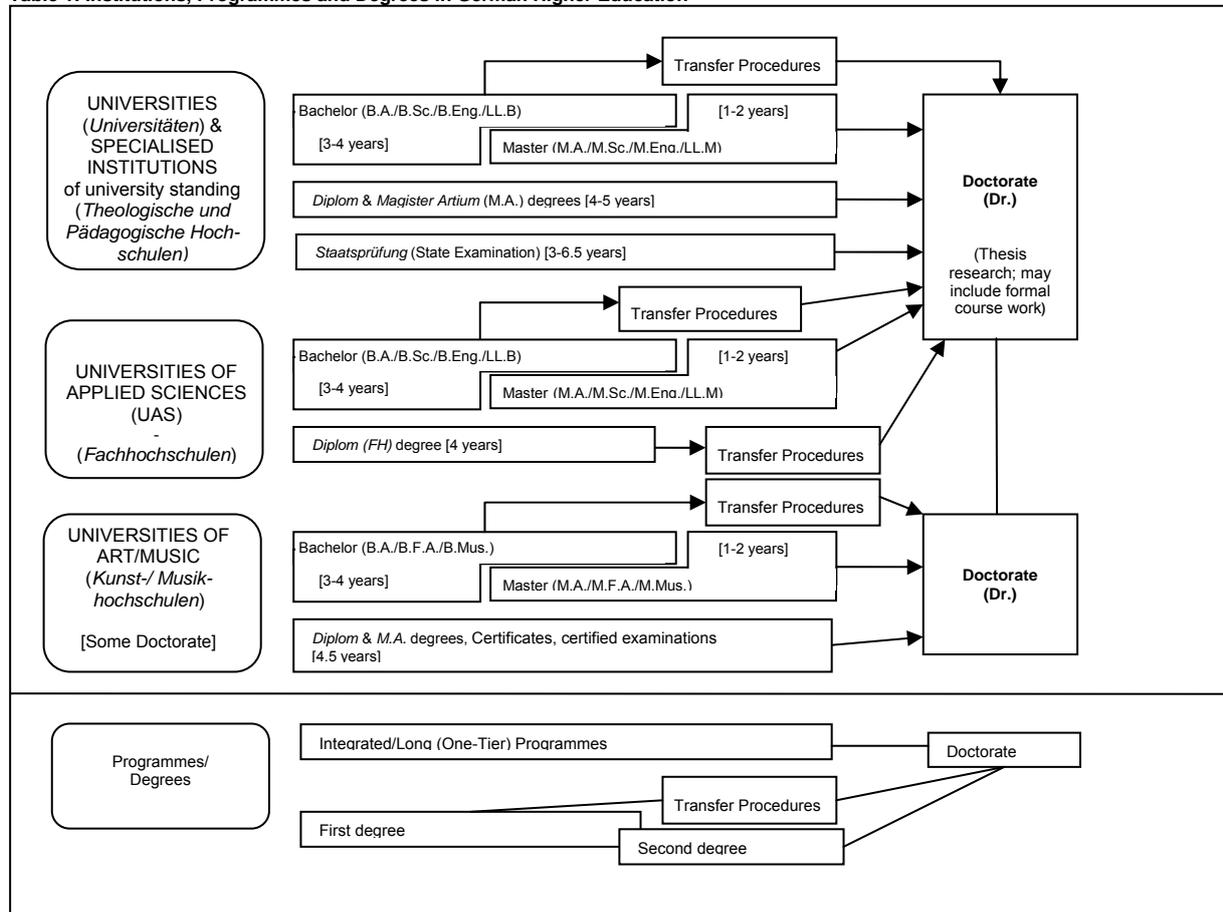
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

- i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- iv<sup>a</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may

apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

##### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

##### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

##### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

**Studienordnung**  
für Studierende im internationalen  
Bachelorstudiengang  
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im  
Fachbereich Versorgungstechnik

**Bio- and Environmental Engineering**

Aufgrund des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 hat der  
Fachbereich Versorgungstechnik der  
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
folgende Studienordnung beschlossen:

**Präambel**

Das Studium dient der Ausbildung zum Bachelor of Engineering. Besonderer Wert wird auf eine Kooperation mit europäischen Partnerhochschulen und eine damit verbundene sprachliche Kompetenz gelegt. Die Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft an eine Hochschulausbildung werden erfüllt und finden durch die Möglichkeit des Erwerbs eines zusätzlichen ausländischen Hochschulgrads besondere Berücksichtigung.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Ordnungsgemäßes Studium.....	29
§ 2	Prüfungen .....	29
§ 3	Ziel der Prüfungen .....	29
§ 4	Prüfungsausschuss .....	29
§ 5	Dokumentation.....	29
§ 6	Prüfer und Beisitzer .....	29
§ 7	Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen.....	29
§ 8	Bachelorarbeit.....	30
§ 9	Prüfungssprache.....	30
§ 10	Modulbewertung .....	30
§ 11	Wiederholbarkeit von Prüfungen, Freiversuch .....	31
§ 12	Einsprüche .....	31
§ 13	Abschluss des Studiums und Exmatrikulation.....	31
§ 14	Leistungsbescheinigungen .....	31
§ 15	Urkunden .....	32

## **§ 1 Ordnungsgemäßes Studium**

Mit der Einschreibung zum Studium entscheidet sich der/die Studierende für ein definiertes Studienprogramm, das im Modulhandbuch beschrieben ist (Learning Agreement). Ein Studium wird ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die im Learning Agreement vorgegebene ECP im dort vorgegebenen Zeitrahmen erfolgreich erarbeitet werden.

## **§ 2 Prüfungen**

- (1) Im Modulhandbuch sind die abzulegenden Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen nach Art und Umfang festgelegt.

## **§ 3 Ziel der Prüfungen**

- (1) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob und in welchem Umfang der/die Studierende die geforderten Fachkenntnisse erworben hat, die eine erfolgreiche Fortführung des Studiums erwarten lassen.
- (2) Eine besondere Anforderung stellen die Abschlussprüfungen im Rahmen eines Kolloquiums zur Bachelorarbeit dar. Hier soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und darzustellen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Für den Bachelorstudiengang des Fachbereichs Versorgungstechnik ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig; er behandelt die Fragestellungen, die in Zusammenhang mit dem Modellstudiengang auftreten in einem gesonderten Tagesordnungspunkt, zu dem Vertreter der Partnerhochschulen hinzugezogen werden können (gemeinsamer Prüfungsausschuss).
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit dem Fachbereich und den Partnerhochschulen sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

## **§ 5 Dokumentation**

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sind die jeweiligen Stammhochschulen für ihre Studierenden und für die jeweilige Dokumentation im Prüfungsverfahren zuständig.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer/innen zu bestellen, soll mindestens eine/r in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Als Beisitzer/in darf bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Bei der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit muss ein/e Prüfer /in Professor/in an den beteiligten Hochschulen sein.
- (2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem/der zu Prüfenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig auf geeignete Art bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen**

- (1) Durch die Meldung zur Modulprüfung schreibt sich der Studierende zur Teilnahme an den zugehörigen Leistungsnachweisen (Prüfungsvorleistungen) ein und erwirbt dadurch die Berechtigung zur Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen.
- (2) Liegt zwischen dem möglichen Abschluss eines Moduls durch eine Modulprüfung und dem Meldetermin zum gewünschten Aufbaumodul weniger als ein Semester, ist die Anmeldung auch dann möglich, wenn alle Vorleistungen zu dem noch nicht abgeschlossenen Modul erbracht wurden.

- (3) Für die Veranstaltungen und Prüfungsvorleistungen des 1. Semesters und den dazugehörigen Modulprüfungen meldet sich der Studierende mit der Einschreibung zum Studium an.
- (4) Es wird zwischen folgenden Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen unterschieden:
  - Klausur* mit dem Ziel, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches bzw. Moduls ein Problem zu erkennen und eine Lösung zu finden.
  - Gespräch* mit einer Dauer von mindestens 15 min und maximal 60 min mit dem Ziel, über die Methoden und Inhalte eines Faches bzw. Moduls sachgerecht zu argumentieren.
  - Referat*, das eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einer Aufgabe unter Einbeziehung und Auswertung geeigneter Quellen sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion beinhaltet.
  - Hausarbeit*, die die Erarbeitung und/oder schriftliche, grafische sowie datentechnische Erfassung eines vorgegebenen Themas zum Ziel hat, das gegebenenfalls mündlich zu erläutern ist.
  - Labor*, in dem fachliche Inhalte experimentell erarbeitet und in Form eines Laborberichtes, der zu erläutern ist, darzustellen sind.
- (5) Eine Prüfungsvorleistung wird in Prozent der zu erwartenden Leistung und mit einer Note bewertet.
- (6) Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen werden mit dem Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe der Leistung besprochen und unverzüglich ins elektronische Studienbuch eingetragen, das den Studierenden zur Einsicht zur Verfügung steht.
- (7) Die Modulprüfung wird an einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin abgenommen.
- (8) Neben dem Prüfling nehmen an der Prüfung die beteiligten Lehrenden, mindestens aber ein/e Hochschullehrer/in teil.

## § 8 Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Der Antrag muss einen Vorschlag des Studierenden über das Thema der Bachelorarbeit enthalten, der mit dem/der vom Prüfling vorgeschlagenen Betreuer/in abgestimmt wurde.
- (3) Die Zulassung zum Bachelorkolloquium (Prüfung zum Bachelormodul) setzt voraus, dass im Rahmen der Studienordnung zusammen mit dem bestandenen Bachelorkolloquium 180 Kreditpunkte erwerbbar sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss prüft, ob alle Voraussetzungen zur Durchführung der Bachelorarbeit vorliegen und legt den zeitlichen Ablauf in Abstimmung mit dem Studierenden fest.
- (5) Der/die die Abschlussarbeit betreuende Hochschullehrer/in und die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Prüfling benannt.
- (6) Handelt es sich um eine Prüfung im Rahmen des Doppelabschlusses, sollte ein/e Prüfer/in von der Partnerhochschule kommen.
- (7) Der Termin des Kolloquiums wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Zeitrahmens in Abstimmung mit dem Prüfling festgelegt, wenn die schriftliche Fassung der Arbeit erkennen lässt, dass sie mit dem Kolloquium erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## § 9 Prüfungssprache

- (1) Eine Prüfungsleistung oder -vorleistung kann in folgenden Sprachen erbracht werden:
  - Landessprache des Sitzes der Hochschule, an der die Prüfung durchgeführt wird.
  - Sprache, in der die Vorlesung bzw. Prüfungsvorleistungen erbracht wurden.
- (2) Die Prüfungssprache wird vom Studierenden in Absprache mit den Prüfern festgelegt.

## § 10 Modulbewertung

- (1) Die Modulbewertung ergibt sich aus der prozentualen Bewertung der Vorleistungen und der prozentualen Bewertung der Leistung in der Modulprüfung. Die jeweiligen Anteile sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (2) Die Vorbewertung wird aus der Summe der erbrachten Vorleistungen multipliziert mit dem jeweiligen Anteil der entsprechenden ECP errechnet.
- (3) Die Note (local grade) für eine Modulleistung ergibt sich wie folgt:

1,0 (≥ 95%); 1,3 (≥ 90%)

1,7 (≥ 85%); 2,0 (≥ 80%); 2,3 (≥ 75%)

sehr gut (eine hervorragende Leistung)

gut (eine überdurchschnittliche Leistung)

2,7(≥ 70%); 3,0(≥ 65%); 3,3(≥ 60%)	befriedigend (eine zufrieden stellende Leistung)
3,7(≥ 55%); 4,0(≥ 50%)	ausreichend (eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
5,0( < 50%)	nicht ausreichend (eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung)

- (4) Im Rahmen einer Gruppenarbeit erarbeitete Prüfungsvorleistungen müssen so gekennzeichnet sein, dass der Anteil eines jeden Prüflings zu erkennen und zu bewerten ist.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsvorleistung mit 0% bzw. die Prüfungsleistung mit 5 benotet.

### § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Im Falle einer Modulbewertung zwischen 40% und 49% ist die Prüfung kurzfristig zu wiederholen (Modulnachprüfung).
- (2) Eine Modulnachprüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der zu erwartenden Leistung erbracht hat. Vor der Modulnachprüfung können die Kandidaten/innen zur Teilnahme an einer Übung verpflichtet werden, deren Termin und Umfang von den Prüfenden festgelegt wird.
- (3) Im Falle einer Modulbewertung unter 40% legt der Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfling fest, welche Vorleistungen zur 2. Modulprüfung zu wiederholen sind. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss wird der Termin für diese Prüfung festgelegt. Kann die/der Studierende auch in der 2. Modulprüfung nicht die für das weitere Studium erforderlichen Kenntnisse nachweisen, wird erneut eine Modulnachprüfung festgesetzt.
- (4) Über die Möglichkeit einer 3. Modulprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (5) Die Studiengänge zum Bachelor eignen sich nicht für einen Freiversuch im Rahmen von Prüfungsleistungen.

### § 12 Einsprüche

- (1) Der Studierende kann gegen die Bewertung einer Prüfungsvorleistung oder Prüfung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim Prüfungsausschuss erheben.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Einspruch spätestens auf der Sitzung, bei der der Einspruch mindestens 14 Tage vorlag.
- (3) Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die/der zu Prüfende das Studium fortsetzen.

### § 13 Abschluss des Studiums und Exmatrikulation

- (1) Das Studium endet mit der Exmatrikulation der/des Studierenden. Die Exmatrikulation erfolgt
  - a) auf Grund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums, der durch ein bestandenes Kolloquium zur Bachelorarbeit nachgewiesen wurde.
  - b) auf Grund endgültig nicht erbrachter Prüfungsleistungen.
  - c) auf Grund eines durch den Prüfungsausschuss festgestellten nicht ordnungsgemäßen Studiums.
  - d) auf Antrag des/der Studierenden.

### § 14 Leistungsbescheinigungen

- (1) Für bestandene Modulprüfungen werden dem/der Studierenden die mit dem Modul verbundenen Kreditpunkte zuerkannt und, wenn der/die Studierende die Hochschule verlässt, ein Protokoll der erbrachten Leistungen (Transcript of Records) erstellt.
- (2) Das Protokoll dokumentiert die Leistung des/der Studierenden, indem es die belegten Kurse, die erarbeiteten Kreditpunkte, die bewerteten Vorleistungen und die erzielte Modulbewertungen auflistet.
- (3) Über das erfolgreich abgeschlossene Studium wird ein Zeugnis nach Anlage 2 ausgestellt.
- (4) Eine Urkunde wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Ein Diploma Supplement wird nach Anlage 4 in englischer Sprache ausgestellt.
- (6) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Bachelorkolloquiums anzugeben.

- (7) Auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den folgenden Bezeichnungen die Einstufung aufgeführt, sobald belastbare Daten vorhanden sind.

- „Excellent (A)“
- „Very good (B)“
- „Good (C)“
- „Satisfactory (D)“
- „Sufficient (E)“

Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Einstufungen ergeben sich aus der statistischen Verteilung der vergebenen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung. Sie sind regelmäßig zu aktualisieren. Die beiden Notensysteme sind nicht überführbar.

### **§ 15 Urkunden**

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die Hochschule die Urkunde für den Bachelorstudiengang: Bachelor of Engineering in Bio- and Environmental Engineering (B.Eng.) – Anlage 3.

Wurde ein Teil des Studiums erfolgreich an einer oder mehreren kooperierenden Hochschulen absolviert und hierbei mindestens 60 Kreditpunkte erworben, stellen die Hochschulen darüber eine weitere Urkunde in folgenden Sprachen aus:

- a) Sprache der Stammhochschule
- b) Sprache der kooperierenden Hochschule oder in englischer Sprache